



Diagnose und Rückmeldung II: Zeugnisnoten festsetzen

Wichtige Regelungen zur Versetzung

§ 61 (8) Zeugnisnote bei Epochalunterricht

- Die Jahresnote entspricht der Note des Halbjahres
- Empfehlung bei Epounericht im 1. Halbjahr: Die Eltern im November über eine eventuelle spätere Versetzungsgefährdung unterrichten, weil im 2. Halbjahr weitere schlechtere Noten hinzukommen können! (§ 77)

§ 66 Versetzung im Gymnasium

- Ein(e) SchülerIn ist versetzt, wenn...
 - alle Noten 4 oder besser sind *oder*
 - nur eine 5 auf dem Zeugnis steht *oder*
 - die Noten 5 und 6 ausgeglichen werden können

(siehe differenzierte Regelung je nach Schulprofil in § 66 (2))

- Ausgleich einer 5 durch:

1 x sehr gut *oder*
1 x gut *oder*
2 x befriedigend

- Ausgleich einer 6 durch:

1 x sehr gut *oder*
2 x gut *oder*
1 x gut + 2 x befriedigend *oder*
4 x befriedigend

- Ein „Hauptfach“ kann nur durch andere „Hauptfächer“ ausgeglichen werden
- Ein Notenausgleich ist unzulässig...
 - ... bei drei 5en bzw. 6en, sofern zwei davon in bestimmten Fächern (je nach Schulprofil) gegeben sind
 - ... bei mehr als drei 5en bzw. 6en
- In der dritten fakultativen Fremdsprache (Wahlfach)
 - ... hat eine 5 oder 6 keine negativen Auswirkungen auf die Versetzung
 - ... kann eine 1 oder 2 oder 3 eine schlechte Note in einem „Nebenfach“ ausgleichen

§ 67 Versetzung in der Integrierten Gesamtschule

- Jede Schülerin und jeder Schüler der IGS steigt ... zu Beginn des neuen Schuljahres in die nächste Klassenstufe auf
- Am Ende der Klassenstufe 9 findet eine Versetzung statt. (Bedingungen siehe § 67 (2))
- Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe ist zulässig

§ 68 Versetzung aufgrund einer Nachprüfung

- Bei Nichtversetzung in der Klassenstufe 6 bis 9 kann eine Nachprüfung durchgeführt werden...
 - ... in einem Fach mit der Note schlechter als 4
 - ... wenn die Verbesserung bereits um eine Notenstufe zur Versetzung führen würde

§ 71 Versetzung in besonderen Fällen

- Eine Versetzung in besonderen Fällen ist möglich bei:
 - längerer Krankheit
 - Wechsel der Schule während des Schuljahres außergewöhnlichen Entwicklungsstörungen
 - besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen
 - einseitiger Begabung
 - Aufwachsen in einer anderen als der deutschen Sprache
- Voraussetzung: Eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe ist zu erwarten